Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1411

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5228/67

Bonn, den 14. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der Direktversicherung außer Lebensversicherung.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der Direktversicherung außer Lebensversicherung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV, C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

nach dem Allgemeinen Programm werden alle in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen, denen zufolge Angehörige der anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts im Sektor Direktversicherung, außer Lebensversicherung, anders behandelt werden als die eigenen Staatsangehörigen, vor Ablauf der zweiten Stufe der Übergangszeit beseitigt;

nach dem Allgemeinen Programm ist für Direktversicherungsunternehmen die Aufhebung der die Gründung von Agenturen oder Zweigniederlassungen erschwerenden Beschränkungen von der Koordinierung der Zulassungs- und Tätigkeitsvoraussetzungen abhängig; diese Koordinierung erfolgt für die Direktversicherungsunternehmen, mit Ausnahme der Lebensversicherung, im Rahmen der ersten Koordinierungsrichtlinie des Rats vom ...[2]); der Geltungsbereich dieser Richtlinie deckt sich mit dem der ersten Koordinierungsrichtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie betrifft die Versicherungszweige, die im Anhang zu der vom Rat am . . . . erlassenen ersten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung), nachfolgend erste Koordinierungsrichtlinie genannt, aufgeführt sind [3]).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit genannten Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III dieses Programms aufgeführten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten in den in Artikel 1 der ersten Koordinierungsrichtlinie bezeichneten Versicherungszweige auf.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen:

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahmeland niederzulassen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

— durch die Vorschrift, mit der das Bundeswirtschaftsministerium die Befugnis erhält, Ausländern nach freiem Ermessen die Bedingungen für die Aufnahme dieser Tätigkeit vorzuschreiben, und ihnen nach seinem freien Ermessen die Ausübung der Tätigkeit im Bundesgebiet zu verbieten (Gesetz vom 6. Juni 1931 [VAG] § 106 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nr. 3, § 106 Absatz 2 letzter Satz und § 111 Absatz 2);

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62

[2]) KOM (66) 202 endg.

[3]) KOM (66) 202 endg.

b) in Belgien:

— durch das Erfordernis, eine Gesellschaft des belgischen Rechts zu sein, um für den Rentendienst der Arbeitsunfallversicherung zugelassen zu werden (durch Arrêté Royal vom 7. Dezember 1931, Artikel 61, koordinierte Gesetze);

— durch die Pflicht um Besitz einer „carte professionelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung (Gesetz vom 15. Februar 1917, geändert und ergänzt durch das Décret-loi vom 30. Oktober 1935, Artikel 2 zweiter Absatz — Décret vom 19. August 1941, geändert durch das Décret vom 15. Oktober 1962, Artikel 1 und 2);

— durch die Pflicht zum Besitz einer „carte d'identité d'étranger commerçant" (Décret-loi vom 12. November 1938 — Décret vom 2. Februar 1939, geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 1940);

— durch die Pflicht zur Stellung einer Kaution oder besonderer Sicherheiten im Rahmen des Gegenseitigkeitserfordernisses (Gesetz vom 15. Februar 1917, geändert und ergänzt durch das Décret-loi vom 30. Oktober 1935, Artikel 2 zweiter Absatz — Décret vom 30. Dezember 1938, geändert, Artikel 143 — Décret vom 19. August 1941, geändert durch das Décret vom 15. Oktober 1962, Artikel 4, 5, 6 und 7);

durch die Pflicht, Vermögenswerte zu hinterlegen, die zur Bildung versicherungstechnischer Rücklagen verwendet werden (Décret vom 30. Dezember 1938, geändert, Artikel 179 — Décret vom 20. August 1941).

3. In jedem Falle sind alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben, die von den Begünstigten die Hinterlegung von Vermögenswerten oder die Stellung einer besonderen Kaution fordern.

Artikel 4

Für die in Artikel 3 der ersten Koordinierungsrichtlinie bezeichneten Anstalten wird die Beseitigung der Beschränkungen erst mit Ablauf der Übergangszeit wirksam.

Artikel 5

1. Verlangt ein Mitgliedstaat für die Ausübung von leitenden Tätigkeiten in Gesellschaften, die die in Artikel 1 bezeichneten Geschäfte betreiben, von seinen Staatsangehörigen die Vorlage eines bestimmten Dokuments, wie ein Sonderformular oder einen Auszug aus dem Strafregister zum Nachweis, daß der Betreffende noch nicht vorbestraft worden ist, so genügt für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten im Aufnahmeland die Vorlage der im Herkunftsstaat der Betreffenden zum gleichen Zwecke verlangten Bescheinigungen oder in Ermangelung einer solchen, die Vorlage einer von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ausgestellten Bescheinigung, daß bei dem Betreffenden keine Vorstrafe vorliegt.

2. Verlangt ein Mitgliedstaat von den gleichen Personen den Nachweis dafür, daß gegen die Betroffenen vorher noch kein Konkurseröffnungsbeschluß gefaßt wurde, so genügt bei Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Vorlage der zu diesem Zwecke von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gewöhnlich ausgestellten Bescheinigung.

Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so genügt für den Aufnahmestaat eine eidesstattliche Erklärung des Betroffenen vor einer von diesem Staat bezeichneten Behörde, daß gegen den Betroffenen kein Konkurseröffnungsbeschluß gefaßt worden ist.

3. Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen innerhalb 12 Monaten von der Notifizierung der ersten Koordinierungsrichtlinie an gerechnet und setzen sie zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die in Durchführung dieser ersten Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission hiervon unverzüglich Kenntnis.

Artikel 7

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

1. Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, das der Rat am 18. Dezember 1961 gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der EWG erlassen hat, fordert in Abschnitt IV, C, daß die Aufhebung der Beschränkungen bei der Gründung von Agenturen oder Zweigniederlassungen von Direktversicherungsunternehmen, außer Lebensversicherung, von der Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten abhängig gemacht wird. Diese Koordinierung ist Gegenstand eines ersten Richtlinienvorschlags, der dem Rat am 17. Juni 1966 zugeleitet worden ist.

2. Der vorliegende Vorschlag enthält eine Aufzählung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, denen zufolge Angehörige der anderen Mitgliedstaaten anders behandelt werden als die eigenen Staatsangehörigen, und die daher aufzuheben sind. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Beschränkungen für die in Artikel 3 der ersten Koordinierungsrichtlinie aufgeführten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erst nach Ablauf der Übergangszeit aufgehoben werden, da sie von den Koordinierungsmaßnahmen freigestellt sind.